

## VII. Ortschaftsverfassung

### §12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils **Freudenstein - Hohenklingen** wird eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

### §13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) in der nach § 12 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Freudenstein - Hohenklingen 8 Mitglieder.

### §14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten Die Freudenstein - Hohenklingen betreffen.

(2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die die Ortschaft Freudenstein - Hohenklingen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

(3) Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:

3.1 Bedarfsaufstellung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffende Angelegenheiten.

3.2 Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen (Bebauungsplänen)

3.3 Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung vor öffentlichen Einrichtungen einschl. Schulen und Gemeindestraßen.

3.4 Der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

3.5 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.

3.6 Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen.

3.7 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen.

3.8 Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege

3.9 Die Einstellung und Entlassung der nicht leitenden Bediensteten in der örtlichen Verwaltung.

3.10 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen

3.11 Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Bereich der Ortschaft.

3.12 Jagdverpachtung für den Jagdbezirk Freudenstein - Hohenklingen.

3.13 Festsetzungen von Abgaben und Tarifen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen zur Entscheidung übertragen.

4.1 Pflege des Ortsbildes im Einzelfall bis zu DM 5.000,-

4.2 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen. Grundschule, Sport- und Freizeit-Einrichtungen (Mehrzweckhalle und Sportgelände) in Einzelfall bis zu DM 5.000,-

4.3 Unterhaltungen von Ortsstraßen, Feldwegen, Grünanlagen der Friedhöfe und der Gemeindebackhäuser im Einzelfall DM 5.000,-

4.4 Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen im Einzelfall bis zu DM 5.000,-

4.5 Für Naherholungsmaßnahmen und Förderung des Fremdenverkehrs im Einzelfall bis zu DM 2.000,-

4.6 An- und Verkauf von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu DM 1.000,-

4.7 Vermietungen von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu DM 2.000,-

4.8 Benennungen von Straßen, Wegen, Plätzen bei Vermeidung von Doppelnamen im Einvernehmen mit der Stadt Knittlingen

4.9 Verfügungsmittel des Ortsvorstehers Ingesamt pro Haushaltsjahr DM 1.000,-

Die vorgenannten Einzelaufgaben werden jedoch pro Haushaltsjahr auf insgesamt festgesetzt. DM 50.000,-

Im Haushaltsplan sind daher entsprechende Haushaltsmittel durch Planvermerk zu veranschlagen.

## § 16 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Freudenstein - Hohenklingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Stadt Knittlingen - Verwaltungsstelle Freudenstein.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 9.8.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Knittlingen, 16.Dezember 1980